

← Auszug

#### 5.4. Öffentlichkeitsarbeit

Die einrichtungsübergreifende Öffentlichkeitsarbeit ist in der Organisationseinheit Bürgerhäuser/Bürgerzentren im Amt für Soziales und Senioren angesiedelt und wird in konstruktiver Zusammenarbeit mit den Bürgerhäusern und Bürgerzentren abgestimmt und entwickelt.

Wesentliche Zielsetzung ist es, die Aufgaben, den Stellenwert und die Bedeutung aller Bürgerhäuser und Bürgerzentren für das soziale und kulturelle Leben in Köln aufzuzeigen.

Hierzu sind die unterschiedlichsten Medien zu nutzen und ein effektives System zur Informationsstreuung zu pflegen und weiterzuentwickeln, um die Zielsetzungen und Leistungen der Bürgerhäuser in die öffentliche Diskussion einzubringen.

#### 6. Bürgerbegegnungsstätten

Neben den Bürgerhäusern und Bürgerzentren mit ihrer professionellen Arbeitsstruktur haben sich in Köln durch bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement Bürgerbegegnungsstätten gebildet, die als Anlauf-, Treff- und Kommunikationsorte das Vereins- und Gesellschaftsleben in den Stadtteilen beleben und prägen.

Die Bürgerbegegnungsstätten grenzen sich von den Bürgerhäusern und Bürgerzentren insbesondere durch 2 Kriterien ab:

- Im Gegensatz zu den Bürgerbegegnungsstätten werden die Bürgerhäuser und Bürgerzentren mit hauptamtlichem Personal betrieben.
- Bürgerhäuser und Bürgerzentren arbeiten inhaltlich auf der Grundlage der Rahmenkonzeption – im Mittelpunkt der Arbeit der Bürgerbegegnungsstätten steht vor allem die Ermöglichung bürgerschaftlicher Kontakte, Treff- und Feiernmöglichkeiten für Familien, Gruppen, Vereine und Initiativen.

Der Bedarf nach einer Bürgerbegegnungsstätte besteht insbesondere dort, wo der sozialräumliche Wirkungskreis der Bürgerhäuser und Bürgerzentren nicht mehr hinreicht. In erster Linie ist dann von der Verwaltung zu prüfen, ob in diesen Gebieten andere Einrichtungen wie Familien- oder Jugendeinrichtungen diesen Bedarf decken können. In zweiter Linie ist zu prüfen, ob in städtischen Liegenschaften Räume für die Zwecke der Bürgerbegegnung genutzt werden können. Diese Räume sollen den ehrenamtlichen Betreibern dann ohne Mietzahlungen zur Verfügung gestellt werden, wenn sich der Träger als gemeinnütziger Verein konstituiert und nachweist, dass er nicht in der Lage ist, aus Eigenmitteln die Mietzahlung aufzubringen. Die Nutzer der Räumlichkeiten sollen sich an den Betriebskosten der Einrichtung beteiligen. Die Entscheidung über eine Förderung fällt der Rat der Stadt im Rahmen der Haushaltsplanung.

Der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Trägern der Bürgerbegegnungsstätten ist entbehrlich, da der mit der Erstellung des Instrumentariums verbundene Aufwand für die Bürgerbegegnungsstätten unverhältnismäßig ist. Eine Zusammenstellung der zur Zeit geförderten Bürgerbegegnungsstätten ist in der Anlage 4 beigefügt.

Die Zuständigkeit für die Förderung, Begleitung und Beratung der Bürgerbegegnungsstätten fällt in den Aufgabenbereich der Organisationseinheit Bürgerhäuser und Bürgerzentren im Amt für Soziales und Senioren.